

Merkblatt über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten bei beruflichen Teilzeitschülern einschließlich Schülern mit Blockunterricht

Mindestentfernung von 20 km zwischen Wohnung und Schule

Nach der Satzung des Ostalbkreises über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten werden den beruflichen Teilzeitschülern einschließlich Schülern mit Blockunterricht die notwendigen Beförderungskosten vom Ostalbkreis erstattet, wenn die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule 20 Kilometer beträgt. Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule. Auf die tatsächlich gefahrene Beförderungsstrecke kommt es dabei nicht an. Die Berücksichtigung der tatsächlich gefahrenen Beförderungsstrecke würde bei der Nachprüfung durch die Kreisverwaltung einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, da in jedem Einzelfall überprüft werden müsste, ob neben der benutzten Verkehrslinie noch andere, günstigere Verkehrsverbindungen bestehen. Die öffentliche Wegstrecke ist hingegen klar und eindeutig zu ermitteln und von der Landkreisverwaltung leicht nachprüfbar.

Für welche Fahrten werden die Kosten erstattet?

Grundsätzlich werden nur die Kosten für Fahrten von der Wohnung zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet. Die Schülerin/der Schüler hat dabei beim Kauf von Fahrkarten/Fahrscheinen jeweils die angebotenen tariflichen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen (z. B. Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten, Schülermonatskarten usw.).

Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist zumutbar, wenn die Ankunft am Schulort in der Regel innerhalb von 60 Minuten vor Beginn des Unterrichts und die Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 90 Minuten nach Ende des Unterrichts erfolgt. Nur wenn innerhalb der zumutbaren Wartezeit keine öffentliche Verkehrsverbindung besteht, werden durch den Ostalbkreis ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ersetzt. Die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs muss vom Landratsamt vorab genehmigt werden. Antragsformulare liegen beim Schulsekretariat aus. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Beförderungsbeginn beim Schulsekretariat zu stellen. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen. Für die Benutzung eines Pkws werden 0,20 € je gefahrenem Kilometer erstattet. Werden Fahrgemeinschaften gebildet, ergeben sich folgende Wegstreckenentschädigungen:

Bei 2 Schülern: 0,30 €/km
bei 3 oder mehr Schülern: 0,35 €/km.

Zur Vermeidung von unverträglich hohen Beförderungskosten kann die zumutbare Wartezeit ausnahmsweise verlängert werden.

Welchen Eigenanteil hat die Schülerin/der Schüler zu erbringen?

Schülerinnen/Schüler, die einen Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten haben, müssen sich an den Kosten für die Beförderung beteiligen. Der monatliche Eigenanteil beträgt 50,00 €. Dieser Eigenanteil wird für jeden Kalendermonat in Ansatz gebracht, für den eine Erstattung der Beförderungskosten geltend gemacht wird. Dies gilt auch beim Blockunterricht. Erstreckt sich ein Blockunterricht z. B. vom 15. Februar bis zum 14. März, so besteht die Eigenanteilsspflicht mit jeweils 50,00 € sowohl für den Monat Februar als auch für den Monat März.

Bei Fahrgemeinschaften hat jede mitfahrende Person neben dem Fahrer für jeden angefangenen Kalendermonat einen Eigenanteil mit 50,00 € zu tragen.

Die Eigenanteile werden bei der Kostenerstattung jeweils verrechnet.

Wie, wo und wann ist der Antrag auf Kostenerstattung zu stellen?

Die Kostenerstattung erfolgt durch Einzelantrag. Antragsvordrucke sind beim Schulsekretariat erhältlich. Dem Antrag sind die Fahrkarten/Fahrscheine beizufügen. Das Schulsekretariat leitet den Antrag nach Bestätigung der Berechtigung an das Landratsamt zur Auszahlung weiter.

Die Fahrtkostenerstattung muss bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt werden. Erstattungsanträge, die verspätet eingereicht wurden, werden zurückgewiesen.

Was ist mit Schülern, die nicht in Baden-Württemberg wohnen?

Schülerinnen/Schüler, die nicht in Baden-Württemberg wohnen, erhalten vom Landratsamt Ostalbkreis keine Erstattung von Beförderungskosten. Diese Schülerinnen/Schüler müssen sich an das für ihren Wohnsitz zuständige Landratsamt wenden und sich dort erkundigen, ob, wo und welche Beförderungskosten nach dem in diesem Bundesland geltenden Recht erstattet werden.

Haben Sie noch Fragen?

Ihr Schulsekretariat beantwortet Ihnen gerne weitere Fragen. Sie können sich aber auch direkt an das Landratsamt wenden. Die Telefonnummern lauten: 07361/953-5482 oder 07361/953-5480.

Stand: 26. März 2014